

Satzung

Inhalt

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Vorstand
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitgliedschaft
- § 6 Ende/Verlust der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Auflösung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Working Jack Russell Terrier Club Germany, e. V. von 1989“ in Abkürzung „WJRTCG“ Er hat seinen Sitz in Nettetal. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meppen eingetragen unter Vereins-Reg. Nr. 735

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 der AO. Er wurde gegründet um die unterschiedlichen Arbeitsleistungen der Jack Russell Terrier, ins- besondere die jagdliche Anlagen zu fördern, sowie durch die Zusammenarbeit mit Verhaltensforscher und Genetikern nach den jeweils neusten Erkenntnissen die Gesunderhaltung dieser Rasse zu gewährleisten. Hierbei sind vereinsübergreifende Gespräche sowie ein Informationsaustausch dem Verein dringend vorgeschrieben, soweit andere Zuchtvereine den Idealen des Vereins entsprechen und bereit sind der Gesunderhaltung der Rasse mehr Aufmerksamkeit zu widmen als der zufälligen Beurteilung reiner Schönheitsideale. Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch:

1. Strenge Selektionsmaßnahmen bei Zuchttieren
2. Mitgliedschaft in der Gesellschaft für Haustierforschung, Eberhard Trummler Station.
3. Führung eines Zuchtbuches
4. Schulung von Züchtern
5. Durchführung von jagdlichen Brauchbarkeitsprüfungen, Ausdauerprüfungen und Begleithundeprüfungen

§ 3 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

1. Vorsitzende/r
2. Geschäftsführer/in

Der Club wird von Beiden (1. Vorsitzender und Geschäftsführerin) gemeinsam vertreten. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. Hauptzuchtwart/in
2. Schriftführer/in
3. Kassierer/in
4. Zuchtwarte/innen
5. Prüfungsobmann
6. Zuchtbuchführer/in

Im Bedarfsfalle können einem Vorstandsmitglied mehrere Ämter übertragen werden. Die Tätigkeit des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung. Der 1. Vorsitzender wird für 3 Jahre gewählt, der Hauptzuchtwart, die Zuchtwarte und der/die Zuchtbuchführer/in für 6 Jahre. Der Schriftführer, Prüfungsobmann und der Kassierer werden für 2 Jahre gewählt.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Höhe der Beiträge regelt die MGV. Das erste Mitglied einer Familie zahlt den vollen Beitrag. Alle weiteren Familienmitglieder desselben Haushaltes zahlen einen reduzierten Beitrag. Mehrere in häuslicher Gemeinschaft lebende Mitglieder erhalten nur eine Clubnachricht. Mitglied werden kann nur:

1. Wer sich den Regeln des Vereins fügt
2. Wer den Mitgliedsbeitrag bezahlt hat

Solange der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist ruht das Stimmrecht. Der geschäftsführende Vorstand behält sich das Recht vor, die Mitgliedschaft unter der schriftlichen Angabe der Gründe zu kündigen oder zu verweigern, wenn das Mitglied/Anwärter nach Meinung des geschäftsführenden Vorstandes gegen die Interessen des Clubs arbeitet oder den Vereinsfrieden stört. Gegen diesen Entscheid kann eine Abstimmung mit einer 2/3 Mehrheit der MGV auf Antrag herbeigeführt werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist Beitragsfrei.

§ 6 Ende/Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht. Eine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Über Sonderregelungen entscheidet der Vorstand. Störungen des Vereinsfriedens werden mit dem Ausschluss geahndet. Gegen diesen Entscheid kann mit einer 2/3 Mehrheit der MGV entschieden werden. Bis zu einer etwaigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, bei einem Vorstandsmitglied ruht das Stimmrecht.

§ 6 Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand lädt mit einer Frist von 4 Wochen zur MGV ein. Zum Zeit-Punkt der Jahreshauptversammlung muss die Kasse geprüft sein. Hierzu wird auf jeder JHV ein Kassenprüfer gewählt. Anträge zur MGV müssen bis 14 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. Von einer Beurkundung der Beschlüsse wird abgesehen.

§ 6 Auflösung

Sofern die MGV nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Hauptzuchtwart zur Liquidation berufen, im Falle einer verwandtschaftlichen Beziehung dieser Personen tritt anstelle des 1 Vorsitzenden eine Person des erweiterten Vorstandes. Das eventuelle Vereinsvermögen fällt der Gesellschaft für Haustierforschung e.V. zu. Eine Auszahlung an die Mitglieder erfolgt nicht. Über eine Auflösung des Vereins entscheiden auf einer außerordentlichen MGV die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit.